



Parteiwechsel

- gesetzlicher Parteiwechsel (ZPO 83 IV zweiter HS)
 - **Gesamtrechtsnachfolge** während des Prozesses
 - **Erbgang**
 - Tod einer Partei während des Prozesses: Sistierung (bis zur Ermittlung der Erben und Entscheid über die Ausschlagung), dann Fortführung mit Erben
 - bei unvererblichen Rechten/Pflichten: Gegenstandslosigkeit
 - **Fusion, Spaltung**
 - Vermögensübertragung nach FusG 69 ff. (str.)
 - wohl: gesetzlicher Parteibeitritt (im Hinblick auf fortbestehende Haftung des Veräusserers)
 - bei Vermögensübernahme nach OR 181: Einzelrechtsnachfolge
→ ZPO 83 I



Parteiwechsel

- gewillkürter Parteiwechsel
 - Übergang der Aktiv- bzw. Passivlegitimation während des Prozesses (ZPO 83 I–III) durch «Veräusserung des Streitobjekts»
 - Recht des Erwerbers zum Prozesseintritt
 - kostenrechtliche Folgen des Eintritts (ZPO 83 II, III)
 - Folgen des Nichteintritts str.:
 - Abweisung der Klage/Gegenstandslosigkeit wegen Verlusts der Aktiv- bzw. Passivlegitimation
 - Neueinklagung durch/gegen Erwerber möglich (?)
 - oder
 - Prozessstandschaft des Erwerbers



Parteiwechsel

- gewillkürter Parteiwechsel
 - NB: kein Parteiwechsel, wenn Aktiv- bzw. Passivlegitimation im Prozess durch eine Veräusserung nicht [zwingend] entfällt
 - E klagt gegen B auf Herausgabe einer Sache aus ZGB 641 I. Während des Prozesses verkauft und übergibt B die Sache an C.
E kann seine Klage (erfolgreich) gegen B fortführen, indem er sein Begehren nach ZPO 227/230 auf ein Schadenersatzbegehren umstellt.
 - X und Y waren Grundstücksnachbarn. X nahm im Zug von Bauarbeiten auf seinem Grundstück Erdaufschüttungen auf dem Grundstück von Y vor. Y verlangte Beseitigung oder Geldersatz. Während des Prozesses veräusserte X sein Grundstück an Z.
X bleibt Störer i.S.v. ZGB 641 II und dementsprechend passivlegitimiert (vgl. BGE 100 II 307).



Parteiwechsel

- gewillkürter Parteiwechsel
 - ohne Übergang der Aktiv- bzw. Passivlegitimation während des Prozesses (ZPO 83 IV erster HS)
 - Parteiwechsel nur mit Zustimmung der Gegenpartei
 - ohne Parteiwechsel: Neueinklagung möglich (und für eine erfolgreiche Geltendmachung des Anspruchs erforderlich)
 - ggf. nachträglicher Rechtsübergang als materiellrechtliche «Rettung» (unter Vorbehalt von Novenschranken)
- Rechts- bzw. Pflichtennachfolge nach Rechtskraft (bzw. nach dem entscheidmassgeblichen Zeitpunkt)
 - Bindung des Rechts- bzw. Pflichtennachfolgers an den Entscheid



Parteiwechsel

Fallbeispiel

G reichte gegen S eine Klage auf Rückzahlung eines Darlehens über CHF 1 Mio ein, das er der S gewährt hatte. Die Klage wurde am letzten Tag der Verjährungsfrist eingereicht. In weiterer Folge stellte sich heraus, dass G die Forderung bereits vor Rechtshängigkeit an Z abgetreten hatte.

Kann G den Prozess noch «retten»?